

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juli 2019	Nr. 44
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden  
Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“  
Vom 25. April 2019..... 476

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Deutsch als  
Fremd- und Zweitsprache“  
Vom 25. April 2019..... 480

## **Anlage 1**

### **- Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“**

**Vom 25. April 2019**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 9, S. 54), folgende Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

#### **§ 29**

##### **Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ ist vornehmlich anwendungsorientiert.

(3) Das Studium ist berufsbegleitend.

(4) Die Durchführung der Prüfungen des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Masterstudiengänge.

#### **§ 30**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ setzt voraus:

1. Den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mindestens 180 Credit Points) sowie einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit (30 Credit Points) nach dem ersten Hochschulabschluss.
2. Eine Berufstätigkeit ist dann als einschlägig zu betrachten, wenn die beruflichen Erfahrungen hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ aufweisen.
3. Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Testverfahren (TestDaF mit mindesten TDN 4 in allen Bereichen, DSH-2 oder Goethe-Zertifikat C2) zu erbringen.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht gegeben, können Bewerber/Bewerberinnen dennoch zugelassen werden, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 77 Absatz 2 SHSG besitzen, eine mindestens

dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen und eine Eignungsprüfung bestanden haben, in der nachgewiesen werden muss, dass die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen denen eines ersten einschlägigen berufsbildenden Hochschulabschlusses entsprechen.

### **§ 31 Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung nach § 30 Absatz 2 soll festgestellt werden, ob die von dem Bewerber/der Bewerberin in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen dem abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Bewerber/die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Bewerber/Bewerberinnen müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ aufweist und insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind.

(3) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- a. der Begutachtung eines einzureichenden Portfolios
- b. einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis spätestens zum 1. August eines Jahres bei der Fakultätsverwaltung (Referat Lehre und Studium) eingereicht werden. Dem Antrag ist das Portfolio beizufügen. Es umfasst folgende Unterlagen:

1. ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerber/Bewerberinnen ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen (Aufgabenbereiche, Weiterbildungsteilnahmen, Projekte, Arbeitszeugnisse),
2. einen tabellarischen Lebenslauf,
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
4. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten und
5. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.

(5) Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 4 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
2. die Berufstätigkeit keine hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge zum Studiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ aufweist oder
3. sich aus den Unterlagen ergibt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang gem. Absatz 1 Satz 2 nicht erwartet werden kann

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusammen mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Arbeitskammer, der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer. Die Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich von der Fakultätsverwaltung (Referat Lehre und Studium) mitgeteilt.

(6) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling i.d.R. dreißig Minuten. Die mündliche Prüfung wird von einem Professor/einer Professorin, der/die als Dozent/Dozentin am Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ beteiligt ist, in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgelegt. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden. Die mündliche Prüfung ist von dem Prüfer/der Prüferin als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten.

(7) In der mündlichen Prüfung sollen die Bewerber/Bewerberinnen nachweisen, dass sie über die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sowie über die theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten verfügen. Dies umfasst insbesondere die Kenntnis von unterschiedlichen Wissenschafts- und Forschungskonzepten und die Kenntnis der formalen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.

(8) Über Verlauf und Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellt werden:

1. der Name des Prüfers/der Prüferin,
2. der Name des/der sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss des Bewerbers/der Bewerberin. Das Ergebnis ist dem Bewerber/der Bewerberin im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

(9) Wird die Eignungsprüfung aus von dem Bewerber/der Bewerberin zu vertretenden Gründen nicht angetreten, wird die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(10) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen. Bewerber/Bewerberinnen, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(11) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von dem Prüfer/der Prüferin unterzeichnet wird.

## **§ 32**

### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs umfasst 90 CP. Davon entfallen:

- 45 CP auf die Pflichtmodule
- 30 CP auf das Selbststudium anhand einer Leseliste inkl. einer mündlichen Prüfung
- 15 CP auf die Masterarbeit

## **§ 33**

### **Art und Umfang der Prüfungen**

Die Modulprüfungen für Modul „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ bestehen aus einer schriftlichen Klausur im zeitlichen Umfang von 90 Minuten. Die Modulprüfungen in den Modulen „DaF/DaZ im Bildungswesen“ und „Unterrichtspraxis DaF/DaZ“ bestehen im Anfertigen von Portfolios. Modul „DaF/DaZ-Didaktik“ wird durch Hausarbeiten bzw. schriftliche Aufgaben (z.B. Präsentation mit schriftlichem Entwurf oder einer schriftlichen Ausarbeitung; Analyseaufgaben etc.) abgeschlossen.

Die zur Leseliste gehörige Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung, die spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit erfolgreich abgelegt sein muss.

Die jeweilige Form der Modulprüfung in den Modulen wird von den Dozenten/Dozentinnen im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten festgelegt.

**§ 33**  
**Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

Eine Zulassungsvoraussetzung besteht lediglich für das Modul Masterarbeitsmodul. Für die Zulassung zu diesem Modul müssen 90 CP (davon 30 CP Berufstätigkeit + 30 CP Leseliste) nachgewiesen werden.


**§ 34**  
**Masterarbeit**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im weiterbildenden Masterstudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ beträgt 12 Wochen (15 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 35**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft

Saarbrücken, 12. Juni 2019

  
Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

**Studienordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“**

**Vom 25. April 2019**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) und der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 9, S. 54), folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1**

**Geltungsbereich, Art des Studienganges**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des vornehmlich anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudiengangs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master-, und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 6. Juni 2017. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes. Der weiterbildende Masterstudiengang ist berufsbegleitend.

**§ 2**

**Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

Der weiterbildende Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache befähigt, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im In- und Ausland an Schulen und im Bereich der Erwachsenenbildung zu unterrichten und als kultureller Mittler/kulturelle Mittlerin tätig zu werden. Das heißt insbesondere

- sprach- und kulturbedingte Lehr- und Lernprobleme im Zusammenhang des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu erkennen und zu analysieren,
- Ziele und Methoden des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu reflektieren und Curricula zu entwickeln,
- Lehr-/Lernmaterialien kritisch zu reflektieren, zu adaptieren und/oder selbst zu entwickeln,
- die deutsche Sprache zu unterrichten,
- die Entwicklung interkultureller Kompetenz anzuregen und zu begleiten.

Zu den Studienzielen gehört außerdem der Erwerb einer Teilkompetenz in mindestens einer bisher noch nicht erlernten Fremd- oder Zweitsprache.

**§ 3**

**Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

#### § 4

### Art der Vermittlung der Studieninhalte

Die Studieninhalte werden vermittelt durch:

1. eine Leseliste zum studienbegleitenden Selbststudium,
2. Lehrtexte, die thematisch unterschiedlichen Kursen zugeordnet sind,
3. netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare),
4. Präsenzveranstaltungen.

#### § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium besteht aus Modulen zu theoretischen Grundlagen und zu anwendungsbezogenen didaktisch-methodischen Aspekten.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

#### § 6

### Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des weiterbildenden Maststudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 90 CP (inklusive 15 CP Masterarbeit) erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstudiensemester*	V-Typ	SWS	CP	Turnus	Studien- und Prüfungsleistungen; Benotung
<b>Modul LL Leseliste</b>						
Lektüre einer Leseliste	3	Selbststudium		30		mündliche Prüfung (u)
<b>Modul SG Sprachwissenschaftliche Grundlagen</b>						
Das deutsche Sprachsystem aus Sicht der Lerner	1	Seminar	2	5	WS	Klausur (b)
Übung zum Seminar	1	Übung	2	3	WS	
<b>Modul DDB DaF/DaZ im Bildungswesen</b>						
Grundlagen der (Zweit-) Spracherwerbsforschung für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen	2	Vorlesung	2	3	SS (WS)	Portfolio (u)

Übung zur Vorlesung	2	Übung	2	3	SS (WS)	
<b>Modul UPD Unterrichtspraxis DaF/DaZ</b>						
Diagnostik, Methodik und Unterrichtsplanung	2	Übung	2	3	SS	Portfolio (u)
Vermittlung rezeptiver und produktiver Fertigkeiten	3	Übung	2	3	WS	
<b>Modul DDD DaF/DaZ-Didaktik**</b>						
Anfangsunterricht	1	Seminar	2	5	WS	Hausarbeit (b) oder schriftliche Aufgaben (b)
Interkulturelle Kompetenz	2	Seminar	2	5	SS	Hausarbeit (b) oder schriftliche Aufgaben (b)
<b>Modul PM Praktikumsmodul</b>						
Praktikum	3			6	WS	Praktikumsbericht (b)
<b>Modul FS Kenntnisse einer modernen Fremdsprache</b>						
Sprachkurs A	1	Übung/Seminar	2	3	WS/SS	Bestandene Prüfungen (u)
Sprachkurs B	2	Übung/Seminar	2	3	WS/SS	
<b>Modul MA Masterarbeitsmodul</b>						
Wissenschaftliches Schreiben	3	S	2	3	SS/WS	Masterarbeit (b)
Masterarbeit	4			15	SS/4	

\* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Modul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.

\*\* In diesem Modul muss mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung abgelegt werden.

## § 7 Praktikum

Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens 120 Arbeitsstunden mit fachrelevanten Tätigkeiten in einer geeigneten Institution (z. B. Volkshochschulen, Goethe-Institut, Schulen und



Universitäten im In- und Ausland, Internationales Studienzentrum an Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen) absolvieren. Im Praktikum sollen die Studierenden vor allem lernen, theoretische Kenntnisse und Methodenkenntnisse des Bereiches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für ihr praktisches Handeln in Bildungsinstitutionen zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren. Zudem lernen sie das Tätigkeitsfeld der Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache (einschl. Unterricht, institutionelle Regelungen, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Spracherwerbs frühzeitig kennen. Durch die eigene Unterrichtstätigkeit erhalten sie die Gelegenheit, ihr individuelles Handlungsrepertoire zu erweitern und zu erproben. Um die genannten Ziele zu erreichen, wird das Praktikum im Modul *Praktikumsmodul* systematisch begleitet.

## **§ 8 Studienplan und Modulhandbuch**

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 9 Studienberatung**


(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnerinnen/ -partnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die fachliche Beratung erfolgt durch den Studienfachberater/die Studienfachberaterin des weiterbildenden Masterstudienganges. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Juni 2019

  
Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)